

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000 Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juni 2000 Nr. 11

I n h a l t

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH)
für das Auswahlverfahren der Hochschulen
nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den
Studiengang Lebensmittelchemie

50

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie

vom 9. Juni 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (GBL, 517) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 9. Juni 2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Universität Karlsruhe führt im Studiengang Lebensmittelchemie ein Auswahlverfahren durch, wenn nach der jeweils, geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfolgt.

§ 2 Auswahlverfahren

Die Auswahl im Studiengang Lebensmittelchemie erfolgt durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Dortmund) im Auftrag der Universität Karlsruhe nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2b aa) in Verbindung mit § 27 Hochschulrahmengesetz.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/ 2001.

Karlsruhe, den 9. Juni 2000

Professor Dr. Ing. Dr. h.c. S. Wittig (Rektor)